

**Satzung
des
Vereins zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Mali
e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Mali" mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Köln.

**§ 2
Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie von Auszubildenden in Mali / Westafrika, insbesondere durch die Errichtung, Unterstützung und den Betrieb von Schulen und Internaten für Schüler und Schülerinnen aus dem ländlichen Raum sowie durch die Betreuung und Unterstützung ehemaliger Schüler und Schülerinnen bei ihrer weiteren Ausbildung oder bei einem Studium.
- (3) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe oder der Jugendhilfe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Körperschaften wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden

sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen und durch die Stellung von Personal gemäß § 58 Nr. 4 AO.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands des Vereins ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 4 Beiträge

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen werden durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt. Darüber hinaus werden die Ausgaben des Vereins durch Spenden und ggf. Zuschüsse finanziert.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Bildung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem ersten und zweiten Stellvertreter. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins und führt für ihn die Geschäfte.
- (2) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich.
- (3) Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Der Verein kann einzelne Vorstandsmitglieder für eine längere Periode bestellen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Neuwahl im Amt. Eine Abberufung bzw. der Widerruf der Bestellung vor Ablauf der Amtszeit ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate statt. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens drei Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (4) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Entlassung eines Vorstandsmitglieds zum Gegenstand hat, bedarf $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied, dessen mitgliedschaftliche oder organschaftliche Stellung betroffen ist, hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.
- (6) In besonderen Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dies ist nicht für satzungsändernde Beschlüsse sowie für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins zulässig. Im Übrigen gelten die vorgenannten Vorschriften sinngemäß.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder und des Vorstandes gegenüber dem Verein beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, können der Vorstand und seine Stellvertreter einzeln oder gemeinsam zu vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Entwicklungsdienst (DED), der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 22. Februar 2018

gez. Jutta Ackermann